

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 2 (1909-1910)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einer ersten Lagerung ein- bis zweimal wieder gehoben, bis eine absolut vollständige Bettung im fetten Portland-Zementmörtel konstatiert werden konnte. Im Maximum wurden monatlich 13,000 m<sup>3</sup> Mauerwerk vollendet\*). In der ganzen Staumauer wurden rund 650,000 m<sup>3</sup> Mauerwerk verwendet. Die ganze Bauzeit dauerte 14 Jahre. Die gesamten Baukosten ausschliesslich des Landerwerbes, die ursprünglich beim Vertragsabschluss zu rund 4,600,000 Dollars veranschlagt worden waren, betrugen laut Abrechnung rund 7,600,000 Dollars = rund 39 Millionen Franken. Die letztere Summe ergibt somit auf die Kubatur des Mauerwerkes bezogen einen Durchschnittspreis von 60 Franken pro m<sup>3</sup>, einschliesslich der den Überlauf überspannenden eisernen Bogenbrücke von rund 60 m Länge und des jenen krönenden beweglichen Klappen-aufzates. Auf den Stauinhalt bezogen, ergeben die Total-Baukosten einen Betrag von rund Fr. 0.34 per m<sup>3</sup>, (beim Kubel-Stauweiher zirka Fr. 0.50 per m<sup>3</sup>). Das durch diese Croton-Staumauer geschaffene Wasserreservoir ist das kleinste ausserhalb der Stadt selbst gelegene des gesamten Wasserversorgungssystems von New-York, indem es mit Rücksicht auf gleichmässige Temperatur und relative Reinheit des Wassers nur bis zum Betrage von 8 Millionen m<sup>3</sup> nutzbaren Speicherwassers in Betracht kommen soll, während im ganzen die Stadt New-York jetzt schon über eine ganze Anzahl von Staubecken mit zirka 280 Millionen m<sup>3</sup> totalem nutzbarem Stauwasserinhalt verfügt und diesen noch beständig und ganz beträchtlich zu vermehren im Begriffe steht.

Hilgard.

\*) Diese Monatsleistung an einem einzelnen solchen Bauobjekte wurde seither 1909 beim Bau der Ashokan-Staumauer der neuen Vergrösserung der Wasserversorgung von New-York mit 28,000 m<sup>3</sup> Cyklopen- und Betonblockmauerwerk (im Oktober 1909) noch weit übertroffen.

## WASSERRECHT

**Ein Wasserrechtsgesetz im Kanton Zug.** Der Zuger Kantonsrat hat die erste Lesung eines Wasserrechtsgesetzes beendigt, nachdem mit 23 gegen 18 Stimmen Eintreten beschlossen worden war. Der Hauptzweck des Gesetzes ist die Einführung von Konzessionsgebühren für die Ausnutzung der öffentlichen Gewässer. Die Konzessionen werden vom Staat erteilt, die eine Hälfte der Gebühren fällt an ihn, die andere an die interessierten Gemeinden. Man schätzt die zurzeit ausgenutzten Wasserkräfte des Kantons auf 830 P. S., die jährlichen Konzessionsgebühren auf 33,200 Franken (40 Franken per P. S.). Als öffentliche Gewässer werden alle Bäche, Flüsse und Seen erklärt, die nicht nachweislich Privateigentum sind.

**Das Bundesgericht und das glarnerische Gesetz über die Besteuerung von Wasserwerken.** Am 3. Mai 1908 hatte die Glarner Landsgemeinde ein Gesetz über die Besteuerung von Wasserwerken angenommen. Nach diesem Gesetz ist bei Erteilung der staatlichen Bewilligung für Errichtung eines Wasserwerkes vom Konzessionsbewerber dem Staat eine einmalige Konzessionsgebühr von 50 bis 10,000 Franken zu bezahlen. Ferner haben nach § 2 die Inhaber der Wasserwerke dem Staat eine jährliche Wassersteuer von

50 Centimes bis 5 Franken zu bezahlen. Gemeindeunternehmungen werden am wenigsten, der Export der Energie am stärksten belastet. Die Wassersteuer ist aber nur von denjenigen Werken zu bezahlen, welche seit dem Jahre 1892 errichtet worden sind.

Gegen dieses Gesetz reidten die Kraftwerke Beznau-Löntsch beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein mit dem Begehr, es sei das Gesetz als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben.

Die Rekurrentin behauptete, dass durch dieses Gesetz in wohlworbene Privatrechte der Kraftwerke Beznau-Löntsch eingegriffen werde, dass somit eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Garantie des Eigentums vorliege und dass die im Kanton Glarus bestehende Steuergesetzgebung sich nicht mit Art. 4 der Bundesverfassung vertrage, welcher den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz enthält.

Das Bundesgericht hat am 15. Dezember diesen Rekurs behandelt und mit vier gegen drei Stimmen gutgeheissen, somit das glarnerische Gesetz, soweit es von der „Wassersteuer“ handelt, aufgehoben. Nach der Auffassung der Mehrheit ist die „Wassersteuer“ nicht als eine Steuer, sondern als eine Gebühr zu qualifizieren. Als solche bedeutet ihre Einführung im Kanton Glarus für die seit 1892 errichteten Wasserwerke keine verfassungswidrige Verletzung wohlerworberner Privatrechte. Dagegen steht die Höhe der von der Rekurrentin zu erhebenden Abgabe nicht in adäquatem Verhältnis zur staatlichen Gegenleistung. Die Fixierung eines derartigen Maximums von 5 Franken muss vielmehr als Willkür qualifiziert werden. Ebenso verletzt die im Gesetz vorgesehene Skala unter den besonderen Verhältnissen der glarnerischen Wasserwerke den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, da hiemit eine blosse Scheinbesteuerung der kleinen Wasserwerke geschaffen ist, während der Rekurrentin gegenüber eine sehr tiefgreifende Abgabe statuiert wird. Aber auch für den Fall, dass man es hier bei dieser Abgabe an den Staat mit einer eigentlichen Steuer und nicht mit einer Gebühr zu tun hätte, so wäre diese Steuer nach Ansicht der Mehrheit verfassungswidrig, einerseits wegen des grossen Spielraumes von 50 Cts. bis 5 Fr. und anderseits wegen der Nichteinbeziehung der vor 1892 erstellten Wasserwerke.

## Wasserkraftausnutzung

**Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.** Der erste Geschäftsbericht der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich ist erschienen; er umfasst den Zeitraum von der Gründung bis zum 30. Juni 1909. Sofort nach der Volksabstimmung vom 15. März 1908, in der das Gesetz über die staatlichen Elektrizitätswerke mit 61,735 gegen 8505 Stimmen angenommen wurde, wurde durch den Ankauf der Elektrizitätswerke an der Sihl und Dietikon für die Beschaffung der notwendigsten Kraft gesorgt; auch die Verteilungsnetze dieser Werke gingen an den Staat über. Dasselbe geschah mit dem Netze der Kraftwerke Beznau-Löntsch auf Ende 1908, und endlich kaufte der Staat auch die Verteilungsanlage Feldbach-Schlatt vom Elektrizitätswerk Jona. Für das Werk in Dietikon wurden 815,000 Fr. bezahlt, für das Sihlwerk 3,455,877 Fr., für das Verteilungsnetz der Kraftwerke Beznau-Löntsch 2,6 Millionen, für Feldbach-Schlatt 54,000 Fr. In Uster wurde ein Reserve-Gaskraftwerk erstellt, eine ähnliche kleinere Anlage auch in Feuerthalen. Eine Reihe von Erweiterungs- und Umbauten waren notwendig, die angekauften Anlagen ihrem neuen Zwecke anzupassen, sodann waren die Verteilungsanlagen zu erweitern, damit auch die bisher noch nicht mit Licht und Kraft versorgten Gegenden zu ihrem Rechte kamen. In kurzer Zeit wird sich das Netz der staatlichen Kraftverteilung über den ganzen Kanton ausbreiten. Die Kraft liefert zurzeit ausser dem eigenen Werk das Kraftwerk Beznau-Löntsch. Ange- schlossen waren Ende Juni 1909 2083 Motoren, mit 11,441 KW., 101,795 Lampen mit 4627 KW. und 1721 Wärmeapparate mit 1029 KW., zusammen 17,097 KW. Über die Zahl der neuen Anschlüsse spricht sich der Bericht befriedigt aus. Die Zahl

der angeschlossenen Motoren und Lampen ergab eine Vermehrung des Anschlussäquivalentes um rund 1400 KW. Dazu bemerkt der Bericht, dass die Kosten für die Zuleitung und Verteilung der Energie im grössten Teile der neu hinzugekommenen Absatzgebiete im Verhältnis zur abzusetzenden Energiemenge sehr hoch seien.

„Wir kommen aber durch den Bau dieser Netze den Forderungen des Gesetzes nach, welches eine möglichst allgemeine Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität anstrebt. Mit der Ausdehnung der Leitungsnetze sind wir so weit gegangen, als sich mit dem Grundsatz der Selbsthaltung der Unternehmung noch vereinbaren liess.“

Die Betriebsrechnung schliesst bei einer Einnahme von 1,035,670 Fr. und einer Ausgabe von 946,712 Fr. mit einem Reingewinn von 88,958 Fr. Der Überschuss soll dazu verwendet werden, den Konto „Anleihe, Organisation und Aquisition“, der 63,937 Fr. beträgt, um 60,000 Fr. abzuschreiben, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanzsumme beträgt 11,160,275 Fr.

**Wasserkräfte in Graubünden.** Die Firma Froté & Cie. in Zürich sucht bei der Gemeinde Samaden um die Konzession für die Anlage eines Stauwerkes im Beversertal nach. Die Anlage soll unmittelbar hinter der ersten Samadener Alp errichtet und die viele Tausende von Quadratmetern messende Ebene hinter der Alp bis zur zweiten Alp unter Wasser gesetzt und in einen See verwandelt werden. In einem Tunnel wäre das Wasser sodann nach dem Albulatal abzuleiten. Dort würde es, in Verbindung mit anderen Gewässern, zur Erzeugung von elektrischer Kraft Verwendung finden.

**Wasserkräfte im Tessin.** Der Gesellschaft „Motor“ in Baden und dem „Credito Ticinese“ in Locarno ist eine Konzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Bavona (Maggiagebiet) erteilt worden. Es handelt sich um etwa 3000 Pferdekräfte.

**Wasserkräfte in Württemberg.** Eine zahlreich besuchte Versammlung von Wasserkräftbesitzern, die am 13. Dezember in Stuttgart stattfand, beschloss die Gründung eines Verbandes württembergischer Wasserkräftbesitzer, durch welchen bessere Wassernutzung und stärkerer Schutz der Redete der Wasserkräftbesitzer bezieht wird.

Unter dem Vorsitz des Freiherrn von Stauffenberg fand in Aulendorf eine Versammlung statt, die die Errichtung einer grossen oberschwäbischen elektrischen Überlandzentrale beschloss. Die Wasserkraft wird die Argen liefern. Die Stabilität soll durch Staufen geregelt werden.

## Schiffahrt und Kanalbauten

**Augster Schleuse.** Am 14. Dezember trat im Bundespalais in Bern unter dem Vorsitze von Bankier Sarasin, dem Vizepräsidenten des Basler Schiffahrtsvereins, eine Konferenz zusammen, um über die Verteilung der Mehrkosten für den Bau einer Grossschiffahrtsschleuse beim Kraftwerk Augst-Wyhlen zu beraten; vertreten waren an dieser Konferenz das eidgenössische Oberbauinspektorat, die Regierungen von Basel, Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, des Basler und der Nordostschweizerischen Schiffahrtsverband. Nach zweistündiger Debatte wurde beschlossen, dass die genannten Kantone mit Einschluss von Zürich und Thurgau für Zinsen und Amortisation von 150,000 Fr., im Maximum mit 9000 Fr. jährlich, wofür ein bestimmter Reparationsmodus aufgestellt wurde, und die Schiffahrtsverbände für die Unterhaltungskosten mit zirka 4000 Fr. jährlich aufkommen sollen. Wenn Baden und der internationale Rheinschiffahrtsverband auf der zurzeit nicht unbedingt erforderlichen Schleusenlänge von 90 Meter beharren, so ist es angezeigt, dass sie alsdann auch diese Mehrkosten von 30,000 Fr. auf sich nehmen. An die 380,000 Fr. befragenden Mehrkosten sind ausser den Leistungen schon 200,000 Fr. zusammengebracht.

**Schiffahrt Rhein-Bodensee.** Bei der Beratung des eidgenössischen Budgets für 1910 im Nationalrat beantragte die

Finanzkommission, einen Bundesbeitrag von 6000 Fr. an die Kosten der Projektierungsarbeiten für die Schiffbarmachung des Rheines bis zum Bodensee auszurichten. Nationalrat Mähler (St. Gallen) ersuchte den Rat, den Betrag auf 10,000 Fr. zu erhöhen. Mit grosser Mehrheit wurde die Erhöhung beschlossen, ebenso im Ständerat.

**Schiffahrt auf dem Bielersee.** In Biel hat sich ein Komitee gebildet, das die Ausdehnung des bisher nur auf einige Punkte beschränkten Dampfschiffverkehrs auf dem ganzen Bielersee durchführen will. Man hofft, im Frühling mit den durchgehenden Fahrten beginnen zu können.

**Deutsche Stromschiffahrt.** Über die riesige Entwicklung der deutschen Stromschiffahrt mag mit folgenden Zahlen ein kurzer Überblick gegeben werden. Angekommen und durchgegangen sind in Emmerich

	zu Berg		zu Tal	
	Schiffe	Ladung in Tonnen	Schiffe	Ladung
1897	19,430	6,929,100	19,720	3,480,200
1902	21,630	8,170,300	21,792	5,944,300
1907	29,901	16,000,000	29,914	7,189,200

In Hamburg auf der Ostelbe sind

	Schiffe	Ladung	Schiffe	Ladung
	abgegangen		angekommen	
1897	23,071	2,903,600	23,534	2,337,600
1902	22,556	2,775,600	26,398	2,395,500
1907	31,036	3,880,800	34,661	2,970,200

Bei Emmerich hat sich die angekommene Ladung verzehnfacht, die ausgegangene fast verdreifacht, in Hamburg hat sich der oberelbische Verkehr ebenfalls beinahe verdreifacht.

**Binnenschiffahrt in Italien.** Die italienische Kammer hat das Gesetz über die Förderung der Binnenschiffahrt angenommen.

## Wasserwirtschaftliche Literatur

Unter dem Titel „Reports on the New Croton Aqueduct, Reservoirs and Dams 1895—1907“ hat die „Aqueduct Commission“ von New-York ein Prachtwerk mit 60 Karton-Halbtonabbildungen sowie 85 lithographierten Tafeln nebst Übersichts- und Bauausführungsplänen über die Neuanlagen der städtischen Wasserversorgung herausgegeben. Das Buch enthält 139 Seiten Text mit einem Anhang von 40 Tabellen von Übernahmsofferten und detaillierten Baukosten, sowie 38 tabellarischen Zusammenstellungen über Niederschlags- und korrespondierende Abflussmengenmessungen im ganzen Einzugsgebiete des Croton-Flusses während der Jahre 1868—1906. Dieser für jeden Wasserbauer eine Fülle von interessanten und lehrreichen Daten enthaltende Schlussbericht über die Wasserversorgung von New-York aus dem Croton-Flusse, einschliesslich der Erstellung des hauptsächlichsten Bauobjektes, der höchsten, bis jetzt überhaupt erbauten Staumauer bildet eine im Namen des derzeitigen Oberingenieurs W. H. Sears bearbeitete Fortsetzung der Baugeschichte der Wasserversorgung von New-York. Auch dieser Band ist grösstenteils die verdienstvolle Arbeit des durch sein grosses, in englischer Sprache veröffentlichtes Werk über feste und bewegliche Stauwerke, am meisten bekannten Ingenieurs zürcherischer Abstammung Ed. Wegmann in New-York. Er war von Anfang an mit der Projektierung und dem Bau des Werkes vertraut und zeitweilig als einer der Bauleiter und später als technischer Experte eng verbunden.

Unter den vielen Tafeln und Abbildungen sind einige von besonderem allgemeinem Interesse, indem sie nicht nur die typisch amerikanischen, neuerdings auch in Europa und namentlich in der Schweiz zur Anwendung gelangenden Baumethoden und Transportanlagen für Baumaterial, sondern auch die einzelnen Objekte der umfangreichen Anlagen in verschiedenen Baustadien, und in den Planbeilagen alle konstruktiven Details sehr schön zur Darstellung bringen. Im Text ist den Methoden und Formeln für den Bau und die Dimensionierung der grossen Staumauer ein besonderes Kapitel gewidmet. Das Werk ist dazu angetan, bei Bauunternehmern, Bauleitern und projektierenden Ingenieuren ähnlicher Anlagen grosses Interesse zu erwecken und in mehr als einer Beziehung wertvolle Belehrung zu bieten.

**A. Kloess.** *Die allgemeinen Sachen Luft und Wasser, nach geltendem Rechte, unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, der Rauchbekämpfungs- und Abwasserungsfrage.* Verlag von W. Knapp, Halle a. d. S. 1907.

Luft und Wasser haben wegen der praktischen Unausführbarkeit einer Ausscheidung in Teilmengen aus der Gesamtmasse bis in die neueste Zeit hinein die Stellung von verkehrsunfähigen Sachen, also von Objekten, mit denen sich das Privatrecht nicht weiter zu befassen hatte, eingenommen. Erst durch die Fortschritte der Kultur und Technik ist dies anders geworden. Als allgemeine Sachen bezeichnet der Verfasser jene körperlichen Stoffe, die der natürlichen Bestimmung gemäss dem allgemeinen Gebrauch aller Menschen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen. Sie stehen im Gegensatz einerseits zu den dem Eigentum von Personen unterworfenen verkehrsfähigen und andererseits zu den öffentlichen Sachen. Die allgemeinen Sachen nehmen in der Rechtsordnung eine verschiedene Stellung ein, je nachdem man es mit der Gesamtmenge oder mit durch künstliche Mittel ausgeschiedenen Teilmengen zu tun hat. Die Gesamtmenge der Luft oder des Wassers kann nicht verkehrsfähig, kann daher kein Objekt des Privatrechtes, insbesondere des Vermögensrechtes sein. Wohl aber hat ein jeder ein subjektives Recht auf ihren Gebrauch, beziehungsweise auf die Ingebrauchnahme beliebiger Mengen freier Luft und freien Wassers. Dieses subjektive Recht qualifiziert sich als ein Persönlichkeits-, somit als ein Privatrecht, gegen dessen Beeinträchtigung der Schutz des Richters angerufen werden kann. Ob dem so sei, darüber lässt sich freilich streiten, und im praktischen Leben wird man, wenn durch irgendwelche — nicht auf höhere Gewalt, sondern auf menschliche Handlungen zurückzuführende Ereignisse —, die frische Luft verpestet oder das fliessende Wasser verdorben wird, wohl eher die Polizei als den Richter um Schutz angehen; denn dass der erstere Weg rascher, wirksamer und billiger Abhilfe schafft, dürfte wohl keinem Zweifel unterworfen sein. Soweit die Polizei etwa aus dem Grunde, weil sie meint, es sei kein öffentliches Interesse im Spiele, ein Einschreiten ablehnt, wird der in seinen Interessen Verletzte gewöhnlich aus einem andern Titel sein Recht, Klage anzuheben, ableiten können, sei es, weil er in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer sich unzulässige Immissionen verbeten oder gegen die Errichtung nachbarlicher Bauten, die den Zutritt frischer Luft zu hindern geeignet sind, Einsprache erheben wird, sei es, weil er als Fischereiberechtigter sich die Verunreinigung des gepachteten Gewässers nicht gefallen zu lassen braucht. Dies ist natürlich auch dem Verfasser, der sich in einlässlicher Weise mit diesen Fragen beschäftigt, nicht entgangen.

Soweit die allgemeinen Sachen zufolge von Okkupation bestimmter Teilmengen ins Eigentum privater Rechtssubjekte gelangen, ist in ihnen die Begründung und Ausübung aller Privatrechte ermöglicht, welche die höchst bewegliche Natur des Objektes und dessen flüssiger oder gasförmiger Aggregatzustand überhaupt als gedenkbar erscheinen lassen, und überdies stehen sie als Objekte der Eigentumsordnung unter strafrechtlichem Schutze, während dies von Luft und Wasser in freiem Zustande nicht gesagt werden kann. Denn an dem in seinem natürlichen Bett frei dahinfliessenden Wasser und noch viel weniger an der den Raum erfüllenden Luft kann weder ein Diebstahl noch eine Sachbeschädigung begangen werden.

Ist daher zunächst die praktische Verwertbarkeit der vom Autor angestellten Untersuchung etwas mager, so muss ihm gleichwohl zum Verdienst angerechnet werden, dass er sich die Mühe genommen, die juristische Bedeutung der allgemeinen Sachen nach den zwei Seiten, die sie dem Rechtsleben darbieten, klarzustellen und auf deren begrifflichen Unterschied aufmerksam zu machen. Bei der sich immer

steigernden Macht der Technik, mit welcher der Mensch die Naturgewalten und Elemente bezwingt und in seine Dienste stellt, kann es nicht ausbleiben, dass auch der Arbeit des Autors früher oder später die ihr gebührende Anerkennung zuteil werde.

A. Pfleghart.

**Abaques Logarithmiques, pour le calcul des Conduites d'eau sous pression par A. van Muyden, Ingenieur Civil.** Lausanne.

Die in fünfter revidierter Auflage erschienene Rechnungstafel leistet bei den üblichen, für voll laufende Wasserleitungen und namentlich Druckleitungen von Wasserkraftanlagen zu lösenden, je nach den gegebenen Grössen verschiedenen Aufgaben vorzügliche Dienste. Die von dem seither verstorbenen Ingenieur van Muyden berechnete graphische Tafel darf allen Wasserbau-Technikern und auch Studierenden als ein nützliches Hilfsmittel empfohlen werden. Den Berechnungen, die sich auf Durchfluss-Geschwindigkeiten von 0,25 m bis 5,00 m und Rohrdurchmesser von 5 cm bis 3,0 m erstrecken, ist die von Professor Maurice Lévy abgeänderte Formel von Darcy, und eine Beschaffenheit der Rohrwandungen, wie sie nach andauernder Benutzung im Betrieb sich einstellt, zugrunde gelegt.

Die sauber gedruckte Tafel ist im Verlage von F. Rougé & Cie., Editeurs, Librairie de l'Université in Lausanne erschienen und zu mässigem Preise erhältlich.

Hd.

## Verschiedene Mitteilungen

**Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen.** Der st. galische Regierungsrat hat die Verwaltungskommission für die kantonale Kraftversorgung aus folgenden Herren bestellt: Regierungsrat Riegg, Regierungsrat Messmer, Fabrikant Bühler in Uzwil, Stadtrat Kilchmann in St. Gallen, Konsulent Schmidheiny, Heerbrugg, Steiner, Direktor des Gaswerks Gossau, Konsulent Dr. Steiner in Kaltbrunn.

Diese hat wiederum einen engeren Verwaltungsausschuss bestellt, bestehend aus Regierungsrat Riegg, Konsulent Schmidheiny in Heerbrugg und Direktor Steiner (Gossau).

**Korrektion der Emme.** Die Ausgaben für die Korrektion der Emme von der Rohrbrücke in Schüpfheim bis zur Zinggenbrücke an der Gemeindegrenze Schüpfheim-Hasle sind auf 350,000 Franken veranschlagt. Daran leistet der Bund 50% = 175,000 Franken, der Kanton 25% oder 87,500 Franken. Für den Rest von 87,500 Franken haben die Gemeinden Schüpfheim und die Grundbesitzer aufzukommen.

**Correction de rivières.** — On écrit à la Liberté: „On sait que la petit Glâne et le Fossé-Neuf qui arrosent toute la plaine de la Basse-Broye depuis le moulin de Bussy jusqu'au lac de Morat, débordent à certaines époques de l'année et causent des dommages considérables aux propriétaires riverains. Dernièrement la commission intercantonale, instituée par les Etats de Vaud et Fribourg, était convoquée à Payerne pour entendre la lecture du rapport de son comité technique et discuter des mesures à prendre pour l'exécution des travaux.

Les études du comité seront terminées sous peu, et l'on espère que les travaux de correction pourront être entrepris l'année prochaine. Ces travaux comprendront le curage du lit des deux cours d'eau, la régularisation des pentes, la construction de berges, des assainissement, etc. Il en résultera pour les propriétaires riverains une amélioration sensible du terrain, qui embrasse une superficie totale d'environ mille hectares.“